

Institution zusammenarbeiten. Ich verschloß mich dem Ersuchen mit dem Bemerkten, daß ich aus beruflichen und persönlichen Gründen nicht in der geforderten Weise tätig werden könne. Der SSD-Angehörige versuchte, mich von der Notwendigkeit seines Ansinnens zu überzeugen. Letzten Endes beschied er sich mit der Abgabe einer schriftlichen Schweigeverpflichtung. Die Unterredung währte 4 Stunden. Zum Ende des Gespräches deutete der SSD-Angehörige an, daß er mich in Kürze wieder aufsuchen würde.

In der Zeit zwischen dem 11. und 18. 1. 1958 erschien er zweimal abends vor meiner Arbeitsstelle, wo er mich auf der Straße abfing. Beide Male ersuchte er mich, ein Glas Bier mit ihm zu trinken. Unter Hinweis auf den Mangel an Zeit verschloß ich mich dem Ersuchen. Beim zweiten Mal wurde ich dann von ihm aufgefordert, am 18. 1. 1958, 9 Uhr, neuerlich vor der VP-Inspektion Prenzlauer Berg zu erscheinen. Ich wurde, wie beim erstenmal, in das Gebäude hineingeholt.

Nach anfänglichem allgemeinem Gerede eröffnete er mir, daß ich etwas Zeit für ihn opfern müsse. Er erteilte mir den Auftrag, zu erforschen, ob zwei namentlich genannte, in Westberlin lebende Landsleute noch unter der von ihm angegebenen Adresse wohnhaft seien. Er gab mir dann noch Verhaltensmaßregeln für den Fall, daß ich in Westberlin zufällig von Dritten angesprochen werden würde. Über den Erfolg meiner Erkundungen sollte ich am 29. 1. 1958 in der VP-Inspektion im selben Zimmer Bericht erstatten.

Ich zog es vor, den Auftrag nicht auszuführen. Am 29. 1. 1958 erklärte ich dem SSD-Angehörigen fälschlicherweise, in Westberlin unter der angegebenen Adresse ein verschlossenes Haus vorgefunden zu haben, so daß mir nähere Ermittlungen nicht möglich gewesen seien.

Trotz des „Mißerfolges“ zeigte sich der SSD-Angehörige nicht enttäuscht. Alsdann gab er mir neuerlich zwei Adressen von ebenfalls in Westberlin lebenden Rumänen. Ich sollte wiederum ermitteln, ob die angegebenen Personen noch dort wohnhaft seien. Über den Ausgang der Nachforschungen hätte ich am 12. 2. 1958 Bericht zu erstatten. Ich lehnte die Ausführung des Auftrages ab, weil ich — wie ich sagte — weder über Zeit noch Geld verfügte. Der SSD-Angehörige, der sich in der Zwischenzeit als „Walter“ vorgestellt hatte, ließ meine Einwände nicht gelten. Er bot mir 10 DM-West als Spesen an. Unter Hinweis auf das Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs wies ich das Geldangebot zurück. „Walter“ erklärte mir, daß ich keine Befürchtungen in dieser Richtung zu hegen hätte. Dennoch nahm ich das Geld nicht an. Dessen ungeachtet ersuchte mich „Walter“, den gegebenen Auftrag auszuführen.

Am 31. 1. 1958 fing er mich noch einmal vor der Arbeitsstelle ab und dirigierte mich in ein Lokal in der Dunckerstraße. Dort wiederholte er sein Ansinnen auf Ausführung des am 29. 1. 1958 gegebenen Auftrages. Bei dieser Gelegenheit wollte er mir 5,— DM-Ost für Fahrtkosten u. dergl. einhändigen. Ich wies das Geld zurück. Nach einigen belanglosen Worten verabschiedete sich „Walter“. Da ich nicht gewillt war, im Sinne des sowjetzonalen Staatssicherheitsdienstes tätig zu werden, begab ich mich am 4. 2. 1958 nach Westberlin, um hier die Notaufnahme für mich und meine Frau zu beantragen.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Angaben in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beeden.

v. g. u.

gez. Unterschrift

DOKUMENT 35

B., den 14. Februar 1958

Protokoll

Es erscheint die Stenotypistin N. N., derzeit wohnhaft in B., und erklärt:

Am 10. 12. 1957 erhielt ich per Post die schriftliche Aufforderung, bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, Bachgasse, am 11. 12. 1957 vorzusprechen. Im Vorzimmer des Staatsanwaltes wurde ich von ihm empfangen. Er führte mich zu einem anderen Raum im Gebäude, wo ein mir unbekannter Mann saß, der sich in der Folge ohne Gegenwart Dritter mit mir befaßte.

Er hielt mir vor, daß ich einen Westberliner Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen in einer Unterhaltssache betraut hatte. Er behauptete, daß besagter Rechtsanwalt ein Agent wäre. Er beschuldigte mich der Zusammenarbeit mit ihm. Nachdem er sich längere Zeit in solchen und ähnlichen Vorwürfen erging, ersuchte er mich, mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammenzuarbeiten. Nur wenn ich dem Ansinnen entspräche, könnte ich unter Beweis stellen, keine Agententätigkeit ausgeübt zu haben. Nach einer Dauer von 4 Stunden glaubte ich, mich dem Drängen des SSD-Angehörigen nicht mehr widersetzen zu können. Mir wurde eine Spitzelverpflichtung unter Einschluß einer Schweigeverpflichtung diktiert, die ich mit meinem Namen vollziehen mußte.

Nach Abgabe dieser Erklärung wurde ich mit der Aufforderung, mich am 8. 1. 1958 an einem neutralen Ort in Frankfurt/Oder einzufinden, aus der Vernehmung entlassen. An diesem Tage erreichte mich vor dem vereinbarten Zeitpunkt ein Anruf, in dem der SSD-Angehörige seine Verhinderung mitteilte und die Zusammenkunft auf den 17. 1. 1958 verlegte.

Bei dieser Zusammenkunft versuchte der SSD-Mann, mich von der politischen Notwendigkeit seines Ersuchens zu überzeugen. Endlich gab er mir den Auftrag, zu besagtem Rechtsanwalt nach Westberlin zu fahren, mich der Form nach nach dem Fortgange meiner Klageangelegenheit zu erkundigen und dabei zu versuchen, im Warteraum anwesende Klienten aus der Zone zu identifizieren. Über den Erfolg meiner Bemühungen hätte ich am 29. 1. 1958 — wieder an neutraler Stelle — zu berichten.

Ich habe es vorgezogen, mich dem Ansinnen durch die Flucht nach Westberlin zu entziehen.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Angaben in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu beeden.

v. g. u.

gez. Unterschrift

*

Zur Verbreiterung des Spitzelapparates werden auch politische Häftlinge herangezogen, denen der SSD Erlaß der restlichen Strafe verspricht.

DOKUMENT 36

B., den 12. April 1958

Protokoll

Es erscheint die Stenotypistin N. N., derzeit wohnhaft in B., und erklärt:

Ich wurde am 20. Januar 1954 durch den sowjetzonalen Staatssicherheitsdienst verhaftet. Man beschuldigte mich des Verbrechens nach Artikel 6 der Zonenverfassung